

VERFASSUNG

1. Selbstverständnis und Funktion

Der Rat der Künste Freiburg ist die unabhängige und gewählte Interessenvertretung der in Freiburg im Kulturbereich aktiv tätigen Kultureinrichtungen, künstlerisch tätigen Institutionen, Gruppen, freien Formationen und Einzelpersonen sowie Unternehmen der Kulturwirtschaft.

Darüber hinaus tritt der Rat der Künste Freiburg für eine offene Gesellschaft und Stadtgesellschaft ein. Er versteht die kulturelle Arbeit auch als einen integralen Bestandteil der Vermittlung und des Austauschs über soziale und andere Grenzen hinaus, die das Hinterfragen eigener und die Erfahrung anderer Positionen und Lebensentwürfe ermöglicht.

Entsprechend der grundlegenden Bedeutung von Kultur für die Stadt tritt der Rat der Künste Freiburg selbstbewusst für die Stärkung von Kunst und Kultur ein. Er öffnet einen vertrauensvollen und verbindlichen Dialograum zwischen Kulturschaffenden, Kulturinstitutionen, Politik, Verwaltung und Bürger*innen. Der Rat verfolgt eine Qualifizierung des gemeinschaftlichen spartenübergreifenden Dialogs. Er berät bei kulturpolitischen Entscheidungen, begleitet konstruktiv die Kulturentwicklung und gibt Impulse für zukünftige Planungen im Interesse der Kultur in der Stadt und der in ihr lebenden Menschen.

Die Mitglieder des Rats der Künste üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Rat der Künste gibt sich eine Verfassung. Die Mitglieder des Rates agieren kollegial und im Interesse der Gemeinschaft und verpflichten sich dem Eigenwert von Kunst und Kultur jenseits von kommerziellen oder sonstigen Verwertungsinteressen.

2. Zusammensetzung

Der Rat der Künste besteht aus 12 gewählten Ratsmitgliedern, die die gesamte kulturelle Landschaft Freiburgs vertreten und die sich mit je zwei Kandidat*innen (Mitgliedern) den folgenden Kategorien zuordnen lassen.

1. Interessenvertretungen der freien Künstler, Künstlergruppen und Künstler (Einzelpersonen) - bildende Kunst, performative/ darstellende Künste, Musik, Literatur und digitale Kunst
2. Freie Projekte, Festivals, Off-Räume und Vereine
3. Kommunale Einrichtungen der Stadt Freiburg
4. Institutionell durch das Kulturamt der Stadt Freiburg geförderte Einrichtungen in freier Trägerschaft
5. Kulturwirtschaft und Kreativwirtschaft
6. Club- und Nachtkultur

Zusätzlich kann der gewählte Rat bis zu vier weitere Einzelpersonen berufen, die die fachliche Expertise des Gremiums ergänzen sollen.

VERFASSUNG DES RATS DER KÜNSTE FREIBURG

§ 1

Der Rat der Künste ist die gewählte Interessenvertretung der in Freiburg im Kulturbereich aktiv tätigen kulturellen und künstlerischen Institutionen, Gruppen, Formationen und der Kulturwirtschaft gegenüber der Kommune.

Er besteht aus 12 gewählten Ratsmitgliedern, die die gesamte kulturelle Landschaft Freiburgs und ihre Verfasstheit (institutionell geförderte Einrichtungen, freie Formationen, Kulturwirtschaft) repräsentieren sowie maximal vier berufenen Einzelpersonen. Der Rat der Künste befasst sich mit allen relevanten, das kulturelle Leben Freiburgs betreffenden Fragen, sucht die Öffentlichkeit und berät die Politik und andere gesellschaftliche Gruppen in der Kommune.

Der Rat der Künste hat seinen Sitz in Freiburg und tagt an wechselnden Orten.

§ 2

Die Gremien des Rates der Künste sind:

1. Die Vollversammlung aller Kulturschaffenden in Freiburg.
2. Der Rat der gewählten Mitglieder (Rat der Künste).
3. Die zwei Sprecher*innen des Rates der Künste.

§ 3

Wahl und Arbeitsweise des Rates der Künste:

Die Wahl der Ratsmitglieder des Rates der Künste erfolgt alle zwei Jahre auf Vorschlagsbasis durch die Vollversammlung aller Kulturschaffenden.

Ein **Ratsmitglied** ist gewählt, wenn es die einfache Mehrheit der bei der Vollversammlung Anwesenden erhält. Die 12 Ratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte **die beiden Sprecher*innen**. Die beiden Sprecher*innen repräsentieren den Rat der Künste nach außen und führen die Verhandlungen. Zu seiner Ergänzung und Verstärkung kann der Rat **bis zu vier Persönlichkeiten als Ratsmitglieder kooptieren**.

Die Mitglieder des Rates geben sich selbst einen Rhythmus für ihre **Sitzungen** und bestimmen die Termine und Tagesordnung. Die Vertretung eines Ratsmitglieds für den Fall, dass dieses an einer Sitzung des Rates nicht teilnehmen kann, ist ausgeschlossen.

Der Rat entscheidet jeweils, ob seine Sitzungen für Gäste offen sind.

DER RAT KÜNSTE FREIBURG

Alle Teilnehmer*innen der Vollversammlung können fortlaufend Vorschläge zur Tagesordnung des Rates der Künste machen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Behandlung der vorgeschlagenen Themen durch die gewählten Mitglieder des Rates.

Der Rat der Künste kann zu speziellen Fragen **Arbeitsgruppen** berufen und Fachtagungen initiieren. Die Arbeitsgruppen haben das Recht, sich zusätzlichen Sachverstand einzuholen und/oder sich durch Berufung ratsexterner Experten fachlich zu verstärken. Scheidet ein Ratsmitglied innerhalb der Legislaturperiode aus dem Rat der Künste aus, beruft der Rat der gewählten Mitglieder aus der für die Legislaturperiode zusammengestellten Wahlliste eine*n Kandidat*in der gleichen Kategorie nach.

Nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, beruft der Rat der Künste die **Vollversammlung** ein, berichtet über die Arbeit und diskutiert anfallende Probleme. Die Vollversammlung kann dem Rat per Beschlussfassung grundlegende Themen zur weiteren Bearbeitung aufgeben.

Verfassungsänderungen können von einer Vollversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der Anwesenden vorgenommen werden. Anträge auf Änderung der Verfassung müssen schriftlich beim Rat der Künste eingereicht und von diesem auf die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung gesetzt sowie mit der Einladung zur „Vollversammlung aller Kulturschaffenden“ weitergeleitet werden.

Über eine **Auflösung** des Rates der Künste kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Anwesenden bei der Vollversammlung beschlossen werden.

Diese Verfassung wurde unter Vorbild der Verfassung des „Rats der Künste Düsseldorf“ erstellt.

Freiburg, den 24.10.2022